

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Mai

2011

Inhalt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	277	Urkunde zur Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal	284
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	277	1. Satzung zur Änderung der Satzung „Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“	284
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden, der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung, der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung und der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe	278	Stiftungs-Treuhandvertrag	286
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Veldenz	283	Satzung der Stiftung „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“	286
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler	283	Stiftungssatzung für die ev. Stiftung „Leben in Tersteegen“	287
		1. Satzung zur Änderung der Satzung für die „Stiftung Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen“	289
		Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland	289
		Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	293
		Generalversammlung 2011 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	297
		Hinweis auf Fortbildungsangebote	297
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	298
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	298
		Personal- und sonstige Nachrichten	299
		Literaturhinweise	304
		Warnhinweis	304
		Berichtigung zum KABI 04/2011	304

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1000500

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 14. April 2011

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 13. April 2011

§ 1

Änderung des BAT-KF

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 3
Änderung des TV-Ärzte-KF

In der Anlage 6 zum BAT-KF werden in § 7 Absatz 1 Buchstabe d) nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, den 13. April 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der kirchlichen
Auszubildenden (AzubiO),
der Ordnung zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO),
der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem
Hebammengesetz und in der
Krankenpflegehilfe (KrSchO),
der Ordnung für die Vergütung der
kirchlichen Auszubildenden,
der Ordnung über vermögenswirksame
Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der
Ausbildung,
der Ordnung für das Urlaubsgeld der
kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung,
der Ordnung über eine Zuwendung für
kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung und
der Ordnung für die Ausbildungsvergütung
der Schülerinnen und Schüler in der
Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz und in der
Krankenpflegehilfe**

Vom 13. April 2011

Artikel 1

**Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 8 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Nach § 9 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

- c) Nach § 9 werden die Wörter „§ 9a Sonstige Ausbildungsbedingungen“ eingefügt.
 - d) Nach § 11 wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
 - e) Nach § 13 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - f) Nach § 18 werden die Wörter „Urlaubsgeld, Zuwendung“ durch die Wörter „Jahressonderzahlung, Abschlussprämie“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe f) werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten bzw. die Arbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 4. In § 7a wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Ausbildungsentgelts und die Beträge für Unterkunft und Verpflegung sind in der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (Anlage 1) geregelt.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für das Ausbildungsentgelt jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm gezahlten Ausbildungsentgelt und des seiner Tätigkeit entsprechenden Tabellenentgelts.“
 7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„ § 9a

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch

das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 6 Abs. 1) zu teilen.“

„Anlage 1

8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „Entgelt in Höhe des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

cc) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 2.

dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt und die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ und die Angabe „§ 20 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

12. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

13. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

14. In § 19 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

15. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO)

Vom 13. April 2011

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	ab 01. 08. 2010 bis 31. 08. 2011 Euro	ab 01. 09. 2011 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	695,55	703,22
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98	753,20
im dritten Ausbildungsjahr	790,30	799,02
im vierten Ausbildungsjahr	853,18	862,59

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 Absatz 2 Ziffer 1 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der Vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Mitarbeitenden nach § 16 BAT-KF zustehen.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 137,57 Euro gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 35,32 Euro gekürzt. Gewährt der Auszubildende nur Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um 102,25 Euro gekürzt.

§ 4

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine

vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 5 Jahressonderzahlung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die bzw. der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen,

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Auszubildenden, die ihr Ausbildungsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Ausbil-

dungsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Auszubildenden, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Ausbildungsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 6 Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der kirchlichen Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge“ durch das Wort „Praktikantenentgelt“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. § 5 wird zu § 4 und § 6 wird zu § 5.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fortzahlung des Praktikantenentgelts bei Erholungsurlaub sowie im Krankheitsfall“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Urlaubsentgelt das Entgelt“ durch die Wörter „Entgelt das Praktikantenentgelt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Urlaubsentgelts“ durch das Wort „Praktikantenentgelts“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Vermögenswirksame Leistung

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Arbeitgebern die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Praktikantin/dem Praktikanten von ihrem/seinem Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Praktikanten- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Praktikantin/dem Praktikanten Praktikantenentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Jahressonderzahlung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des der Praktikantin/dem Praktikanten in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Praktikantenentgelts (§ 1). Bei Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantin/der Praktikant keinen Anspruch auf Praktikantenentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Praktikantenentgelt erhalten haben wegen,

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Praktikantenentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

8. In § 9 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe f) werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

2. In § 6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflege (Anlage 1) geregelt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das jeweilige Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung (§ 16 Absatz 2)“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Satz 3 wird Satz 2.
 - d) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Urlaubsgeldvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
10. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18
**Vermögenswirksame Leistungen,
 Jahressonderzahlung, Abschlussprämie**

Die Schülerin/Der Schüler erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

- 11. In § 19 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- 12. In § 20 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- 13. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- 14. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

**Entgeltordnung für die Schülerinnen und
 Schüler in der Ausbildung
 nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem
 Hebammengesetz
 und in der Krankenpflegehilfe
 (KrSchEntO)**

Vom 13. April 2011

**§ 1
 Ausbildungsentgelt**

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

	ab 01. 08. 2010 bis 31. 08. 2011 Euro	ab 01. 09. 2011 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	816,68	825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40	887,07
im dritten Ausbildungsjahr	977,59	988,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011 Euro	ab 01.09.2011 Euro
Krankenpflegehilfe	748,88	757,14

(2) Wird eine andere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes, gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes oder gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Krankenpflegehilfeausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

**§ 2
 Vermögenswirksame Leistungen**

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Schülerinnen und Schüler eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Schülerin/dem Schüler von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Schülerin/dem Schüler Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

**§ 3
 Jahressonderzahlung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des den Schülerinnen und Schülern in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Schülerinnen und Schülern, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall haben.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Schülerinnen und Schüler kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen,

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Schülerinnen und Schülern, die ihr Arbeitsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Arbeitsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Arbeitsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 4

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Schülerinnen und Schüler eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 4

§ 1

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten am 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden vom 26. März 2003, die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993, die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992, die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 und die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und

Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe vom 26. März 2003 treten mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Dortmund, den 13. April 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Veldenz

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim und die Evangelische Kirchengemeinde Veldenz, Kirchenkreis Trier, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2011

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Kirchenkreis Trier, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2011

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl S. 91) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25. Februar 2008 (KABl. S. 180) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter der Angabe „Beyenburg-Laaken“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg“ eingefügt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 16. Mai 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2011

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung „Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“

§ 1

Die Satzung „Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“ vom 30. Juni 2005 (KABl. S. 371) wird wie folgt geändert:

Die Satzung trägt den neuen Namen „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“.

Die bisherige Präambel wird gestrichen und durch nachfolgende Präambel ersetzt:

„Präambel

Die Synoden der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel haben zur Förderung der Arbeit ihres Diakonischen Werkes durch Beschluss vom 21. Mai 2005/4. Juni 2005 die Diakoniestiftung Bonn errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Mit Beschluss vom 13./14. November 2010/6. November 2010 haben die Synoden die Satzung neu gefasst. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes Bonn und Region – gemeinnützige GmbH mit Menschen mit Behinderung.

Das Grundkapital stammt aus der Erbschaft der verstorbenen Frau Erika Naubereit zur Förderung der Behindertenarbeit des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel. Alle Personen, die die kirchlich-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes mit Menschen mit Behinderung fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch

Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.“

1. In § 1 in der Überschrift werden die Wörter „Rechtsform und Sitz“ gestrichen und durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „führt“ durch das Wort „trägt“ ersetzt und der Name „Diakoniestiftung Bonn“ durch den Namen „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „unselbstständige kirchliche Stiftung“ gestrichen und durch die Wörter „nicht rechtsfähige Treuhandstiftung“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel mit Sitz in Bonn“ gestrichen und durch die Wörter „der Diakonischen Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bonn und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Sie hat ihren Sitz am Sitz ihrer Treuhänderin.“
5. In § 2 in der Überschrift wird „Zweck der Stiftung“ ersetzt durch „Stiftungszweck“.
6. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden gestrichen.
7. In § 2 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „Zweck der Stiftung ist die Förderung von Arbeit mit Menschen mit Behinderung“.
8. In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Zuschüsse zu Freizeit-, Bildungs- und Kultur-Angeboten des Diakonischen Werkes mit Menschen mit Behinderung,
 - Unterstützung von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einzelzuwendungen.“
9. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
10. § 3 „Einschränkungen“ wird neu eingefügt. Der bisherige § 3 wird § 4.

In § 3 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.“
11. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.“
12. Der bisherige „§ 3 Stiftungsvermögen“ wird in „§ 4 Stiftungsvermögen“ geändert.
13. § 4 Absatz 1 erster Satz wird wie folgt geändert:
 - a) „Stiftungsvermögen“ wird ersetzt durch „Stiftungskapital“
 - b) „bei Gründung der Stiftung“ wird gestrichen und am Satzende folgende Wörter eingefügt „zum Gründungszeitpunkt“.

14. In § 4 Absatz 1 zweiter Satz (ehemalig § 3) werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“ gestrichen und folgende neue Wörter „von der Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH“ eingefügt.
15. § 4 Absatz 2 wird komplett gestrichen (ehemalig § 3).
16. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Das Vermögen kann durch Spenden oder sonstige Zuwendungen weiter aufgestockt werden.“
17. in § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
 - aus dem Stiftungsvermögen.
- Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
18. Die §§ 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
19. Die Überschrift „§ 6 Vorstand“ wird ersetzt durch „§ 5 Stiftungsrat“ und die Absätze 1, 2 und 3 gestrichen und ersetzt durch die Absätze:
1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH.
 2. Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
 3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
 4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile gewährt werden.
 5. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß.
 6. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
20. Die Überschrift „§ 7 Geschäftsführung“ wird ersetzt durch „§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats“ und die Absätze 1 und 2 gestrichen und ersetzt durch die Absätze:
1. Der Stiftungsrat entscheidet, berät und unterstützt die Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt über
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Änderung der Stiftungssatzung soweit zulässig.
2. Die Treuhänderin hat die Beschlüsse des Stiftungsrates umzusetzen und die daraus entstehenden Kosten aus Stiftungsmitteln zu decken, soweit nicht anderes bestimmt ist.
21. Die Überschrift „§ 8 Änderung der Satzung und Anpassung an veränderte Verhältnisse“ wird ersetzt durch „§ 7 Satzungsänderung/Stiftungsauflösung und die Absätze 1 und 2 gestrichen und ersetzt durch die Absätze:
1. Satzungsänderungen der Stiftung sind nur im Rahmen des Satzungszweckes zur Förderung der Behindertenarbeit möglich. Für einen solchen Beschluss des Stiftungsrates ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
 2. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung einstimmig beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
22. „§ 9 Auflösung“ wird gestrichen.
23. Die Überschrift „§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung“ wird ersetzt durch „§ 8 Vermögensanfall“ und der erste Absatz gestrichen und ersetzt durch den Absatz:
Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenarbeit zu verwenden.
24. Die Überschrift „§ 11 Inkrafttreten“ wird ersetzt durch „§ 9 Inkrafttreten“ und der erste Satz gestrichen und ersetzt durch den Satz:
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Treuhandvertrages im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
Ort, Datum, Unterschrift Treuhandgeber und Ort, Datum, Unterschrift Treuhänderin.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung „Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“ tritt nach der aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung der Satzung sowie der Bekanntgabe der Genehmigung des Treuhandvertrages im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Stiftungs-Treuhandvertrag

zwischen den Evangelischen Kirchenkreisen Bonn und Bad Godesberg-Voreifel, vertreten durch deren Kreissynodalvorstände

– nachstehend „Treuhandgeber“ genannt –

und der

Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH
Kaiserstr. 125, 53113 Bonn

vertreten durch ihren Geschäftsführer Ulrich Hamacher

– nachstehend „Treuhanderin“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Treuhandgeber übereignet an den Treuhänder das Vermögen der bisherigen unselbstständigen Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel als Stiftungskapital für die Stiftung „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“.
2. Der Treuhänder verwaltet die Stiftung „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“ nach den Regelungen der anliegenden Satzung der Stiftung „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“.

Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und deren Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bonn, den 14. Februar 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel

Siegel gez. Unterschriften

Diakonisches Werk Bonn und Region –
gemeinnützige GmbH

gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“

Präambel

Die Synoden der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel haben zur Förderung der Arbeit ihres Diakonischen Werkes durch Beschluss vom 21. Mai 2005/4. Juni 2005 die Diakoniestiftung Bonn errichtet und ihr diese Sat-

zung gegeben. Mit Beschluss vom 13./14. November 2010/6. November 2010 haben die Synoden die Satzung neu gefasst. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes Bonn und Region – gemeinnützige GmbH mit Menschen mit Behinderung.

Das Grundkapital stammt aus der Erbschaft der verstorbenen Frau Erika Naubereit zur Förderung der Behindertenarbeit des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel. Alle Personen, die die kirchlich-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes mit Menschen mit Behinderung fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsstellung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Menschen mit Behinderung Bonn“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung in der Trägerschaft der Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bonn und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie hat ihren Sitz am Sitz ihrer Treuhänderin.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Arbeit mit Menschen mit Behinderung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Zuschüsse zu Freizeit-, Bildungs- und Kultur-Angeboten des Diakonischen Werkes mit Menschen mit Behinderung,
 - Unterstützung von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einzel-Zuwendungen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungskapital beträgt 530.000 Euro zum Gründungszeitpunkt. Es wird als Treuhandvermögen von der Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH verwaltet.
2. Das Vermögen kann durch Spenden oder sonstige Zuwendungen weiter aufgestockt werden.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
- aus dem Stiftungsvermögen.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Aufsichtsrat der Diakonisches Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH.
2. Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile gewährt werden.
5. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß.
6. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet, berät und unterstützt die Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt über
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - die Änderungen der Stiftungssatzung soweit zulässig.
2. Die Treuhänderin hat die Beschlüsse des Stiftungsrates umzusetzen und die daraus entstehenden Kosten aus Stiftungsmitteln zu decken, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Satzungsänderungen/Stiftungsauflösung

1. Satzungsänderungen der Stiftung sind nur im Rahmen des Satzungszweckes zur Förderung der Behindertenarbeit möglich. Für einen solchen Beschluss des Stiftungsrates ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
2. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung einstimmig beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Treuhandvertrages im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel

Siegel

gez. Unterschriften

Diakonisches Werk Bonn und Region –
gemeinnützige GmbH

gez. Unterschrift

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 28. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die ev. Stiftung „Leben in Tersteegen“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde hat durch Beschluss vom 13. September 2010 die ev. Stiftung „Leben in Tersteegen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen ev. Stiftung „Leben in Tersteegen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf in der Verwaltung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde. Diese vertritt folglich die Stiftung im Rechtsverkehr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Familienarbeit,
- die Unterstützung der Seniorenarbeit,
- die Unterstützung einzelner Personen, die auf diakonische Hilfe angewiesen sind,
- die Förderung kirchenmusikalischer Arbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- e) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen. Im Übrigen ist die Gemeinde bei der Verwendung des Stiftungsvermögens an die Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll

gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Tersteegen-Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2010

Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die „Stiftung Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der „Stiftung Diakonie“ vom 14. November 1995 (KABl. S. 303) wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Wörter „diakonische Aufgaben“ durch die Wörter „Arbeit des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
- § 4 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

§ 2

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 18. Juni 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden, die Kirchengemeinde Altenkessel, die Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler, die Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, die Kirchengemeinde Dudweiler-Herrensohr, die Kirchengemeinde Elversberg, die Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, die Kirchengemeinde Güchenbach, die Kirchengemeinde Heiligenwald, die Kirchengemeinde Kölln, die Kirchengemeinde Malstatt, die Kirchengemeinde Neunkirchen, die Kirchengemeinde Niederlinxweiler, die Kirchengemeinde Rodenhof, die Kirchengemeinde St. Johann, die Kirchengemeinde St. Wendel, die Kirchengemeinde Wahlschied-Holz und die Versöhnungskirchengemeinde Völklingen übereinstimmend folgende gemeinsame

Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland

beschlossen.

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Saarland schließen sich evangelische Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Saar-Ost und Saar-West zu einem Trägerverbund zusammen. Der Verbund ist offen für den Beitritt weiterer Träger.

§ 1

Name und Sitz des Trägerverbundes

(1) Die am Verbund beteiligten Körperschaften errichten einen Trägerverbund zum Betrieb Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.

(2) Der Trägerverbund trägt den Namen „Verbund Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland“

(3) Der Sitz der Trägergemeinschaft ist Saarbrücken.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften können weitere Körperschaften aufgenommen werden.

(5) Für privatrechtlich organisierte Träger von Kindertageseinrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes sind, kann für die Zusammenarbeit mit dem Verbund eine gesonderte Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Verbandsgesetz geschlossen werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Trägerverbund nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen.

(2) Der Verbund übernimmt die Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen der am Verbund beteiligten Körperschaften.

(3) Hierzu gehören die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Trägerschaft ergeben. Der Verbund ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeitenden der Einrichtungen.

(4) Der Verbund kann weitere Einrichtungen schaffen sowie unter Mitwirkung der betroffenen Kirchengemeinde bestehende schließen.

(5) Seine Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.

(6) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Gebäude und Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.

(7) Der Verbund kann auf Grund eines Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

(8) Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sind die örtlich zuständigen Kirchengemeinden vor Entscheidung des Vorstandes und der gemeinsamen Versammlung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei der Einstellung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen, in deren Gebiet die Einrichtung liegt. Bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung ist die Kirchengemeinde zu informieren.

(9) Der Trägerverbund dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(10) Für den Trägerverbund und für jede Tageseinrichtung sind Konzepte zu erstellen, die die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellen.

§ 3

Grundsätze der Geschäftsführung

Der Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbundes liegen die Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu Grunde. Die

beteiligten Kirchengemeinden stellen dem Trägerverbund nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Teile hiervon sowie das Zubehör zur Verfügung.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Verbund erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbundmitglieder erhalten aus den Mitteln des Trägerverbundes keine Zuwendungen als solche.

(3) Der Verbund ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Organe

Organe des Trägerverbundes sind:

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Gemeinsame Versammlung

(1) Oberstes Organ ist die Gemeinsame Versammlung. Ihr gehören die von den am Verbund beteiligten Körperschaften benannten Vertreterinnen und Vertreter an.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung je beteiligter Körperschaft bestimmt sich bei den Kirchengemeinden nach der Anzahl der Gruppen in den Kindertageseinrichtungen, die der Verbund in den jeweiligen Kirchengemeinden als Träger unterhält. Je angefangene drei Gruppen gewähren ein Mitglied in der Gemeinsamen Versammlung. Verändert sich die Anzahl der unterhaltenen Gruppen, wird die Vertretung zum Zeitpunkt der Veränderung der Einrichtung angepasst. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen den Presbyterien angehören. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Presbyterien der beteiligten Körperschaften berufen spätestens in der zweiten Presbyteriumssitzung nach einer Presbyteriumswahl die auf sie entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung.

Bei Ausscheiden aus dem Presbyterium endet für die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung. Die am Verbund beteiligte Körperschaft benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(4) Es nehmen in der Regel beratend an der Gemeinsamen Versammlung teil:

- a) die Diakoniepfrerin oder der Diakoniepfrarrer der Kirchenkreise Saar-West und Saar-Ost,

- b) die Leiterin oder der Leiter des Bereiches Jugendhilfe des Diakonischen Werkes an der Saar gGmbH,
- c) die Fachberaterin oder der Fachberater für Kindertageseinrichtungen des Diakonischen Werkes an der Saar gGmbH,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(5) Die Gemeinsame Versammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von einer am Verbund beteiligten Körperschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.

(6) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Jedem Mitglied der Gemeinsamen Versammlung sowie den Presbyterien ist eine Abschrift zu übersenden.

(7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Presbyterien entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung entscheidet über:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen,
- c) die Berufung der Geschäftsführung,
- d) die Schaffung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
- e) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
- f) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- g) die Feststeilung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- h) die Feststellung der Jahresrechnung,
- i) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter,
- j) die Aufnahme und Anträge auf Ausscheiden von Mitgliedern,
- k) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Verbundes gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung,
 - b) fünf weitere Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung,
 - c) die Diakoniefarrerin bzw. der Diakoniefarrer der Kirchenkreise Saar-West und Saar-Ost.
- (2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes

im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.

(3) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen können die stellvertretenden Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

(4) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes der Gemeinsamen Versammlung ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Neben der Überwachung der Geschäftsführung gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a) die rechtsverbindliche Vertretung, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
- b) Erstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) Bestätigung von Einstellungen und Kündigungen ab Entgeltgruppe SE 8 BAT-KF,
- d) Vorschlag für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- e) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplanes für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Gemeinsame Versammlung bestellt eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer als Geschäftsführung im Sinne des § 15 Verbandsgesetz.

(2) Der Trägerverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Trägerverbund gemeinsam.

(3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbundes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat, die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe SE 7, sowie die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

- a) Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe SE 8 BAT-KF. Bei außerordentlicher Kündigung oder die vertragliche Aufhebung von Dienstverträgen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich,
 - b) Kassenaufsicht über die Einrichtungen nach § 139 Abs. 2 VwO,
 - c) Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, außer sie sind bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen.
- (5) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung zuständig für die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitäts-

merkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung führt der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 11

Finanzangelegenheiten

(1) Für den Verbund ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung nach Maßgabe des § 3 anzuwenden.

(3) Die Kosten des Verbundes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, der Landkreise, des Regionalverbandes oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) freiwilligen Zuschüssen der Kommunen,
- c) Elternbeiträgen und Spenden,
- d) zweckgebundenen Zuschüssen Dritter,
- e) Eigenmitteln des Verbundes, soweit die anderen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen.

(4) Soweit die Kosten des Verbundes nicht durch Erträge nach Abs. 3 a) bis d) gedeckt werden, sind diese von den beteiligten Körperschaften zur Deckung des Finanzbedarfs zu leisten.

(5) Dabei entfallen auf die

Kirchengemeinde Altenkessel	4,58%
Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler	3,65%
Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken	3,31%
Kirchengemeinde Dudweiler-Herrensohr	12,74%
Kirchengemeinde Elversberg	6,06%
Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal	2,06%
Kirchengemeinde Güchenbach	7,44%
Kirchengemeinde Heiligenwald	3,14%
Kirchengemeinde Kölln	5,66%
Kirchengemeinde Malstatt	2,84%
Kirchengemeinde Neunkirchen	15,00%
Kirchengemeinde Niederlinxweiler	4,99%
Kirchengemeinde Rodenhof	2,84%
Kirchengemeinde St. Johann	9,91%
Kirchengemeinde St. Wendel	6,53%
Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	4,66%
Versöhnungskirchengemeinde Völklingen	4,59%

der ungedeckten Aufwendungen.

Zwei Jahre nach der Gründung des Verbundes findet eine erste Überprüfung des Aufteilungsschlüssels statt. Anschließend wird der Aufteilungsschlüssel jeweils nach drei Jahren überprüft.

(6) Änderungen des Aufteilungsschlüssels bedürfen eines Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung.

§ 12

Verwaltung

(1) Die Verwaltung wird im Auftrag des Verbundes ausgeführt.

(2) Die hierfür entstehenden Kosten des mit der Verwaltung beauftragten Trägers sind vom Verbund zu tragen und im Wirtschaftsplan auszuweisen.

§ 13

Innere Revision und Rechnungsprüfung

(1) Der Trägerverbund gewährleistet eine angemessene Innenrevision.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.

§ 14

Betriebsübernahme

(1) Der Verbund übernimmt die Grundstücke oder die Betriebsräume der Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Betriebsüberlassungsvertrages.

(2) Alle bei den Kirchengemeinden bestehenden Dienstverhältnisse für die Kindertageseinrichtungen werden nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Verbund gemeinschaftlich übertragen.

Dies gilt auch für Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass des Betriebsüberganges ergeben.

Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Verbund vor Übernahme des Personals anzuzeigen; hieraus entstehende Kosten sind von der abgebenden Kirchengemeinde gesondert zu erstatten.

Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu gewähren.

§ 15

Schlussbestimmungen, Ausscheiden aus dem Verbund

(1) Über Satzungsänderungen und Satzungsauflösung entscheiden die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften durch übereinstimmenden Beschluss.

(2) Ein Ausscheiden ist mit Frist von zwei Jahren zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Gemeinsame Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Frist kann durch die Gemeinsame Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abgekürzt oder erlassen werden.

(3) Bei Ausscheiden sind ausscheidende Körperschaften verpflichtet, die Trägerschaft und den Betrieb der in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Tageseinrichtungen des Verbundes einschließlich der notwendigen Verwaltungsstellenanteile sowie dem zum Betrieb gehörigen Inventar zu übernehmen.

Die ausscheidende Körperschaft kommt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für Kosten des Verbundes auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(4) Wird der weitere Betrieb der Tageseinrichtungen des Verbundes auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde endgültig unmöglich, so endet deren Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Diese Unmöglichkeit und der Zeitpunkt ihres Eintritts sind auf Antrag der Kirchengemeinde oder des Vorstandes von der Gemeinsamen Versammlung festzustellen. In diesem

Falle bestimmt sich die Haftung der Kirchengemeinde gegenüber dem Verbund nach einem besonderen Betriebsüberlassungsvertrag.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Neunkirchen

gez. Unterschriften

§16

Auflösung des Trägerverbundes

Im Falle der Auflösung tragen die beteiligten Körperschaften gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Niederlinweiler

gez. Unterschriften

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Rodenhof

gez. Unterschriften

Riegelsberg, 7. April 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Altenkessel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
St. Johann

gez. Unterschriften

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
St. Wendel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Altenwald-Neusweiler

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Wahlschied-Holz

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Alt-Saarbrücken

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Völklingen

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Dudweiler-Herrensohr

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Zustimmungsvermerk

Evangelische Kirchengemeinde
Elversberg

Köllerbach, den 14. April 2011

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-Ost

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Gersweiler-Klarenthal

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Güchenbach

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirchengemeinde
Heiligenwald

Siegel

gez. Unterschriften

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Evangelische Kirchengemeinde
Köln

Siegel

gez. Unterschriften

Auf der Grundlage der Urkunde über die Umbildung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal vom 25. Februar 2008, geändert durch Urkunde vom 20. April 2011, und des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden

Evangelische Kirchengemeinde
Malstatt

Siegel

gez. Unterschriften

(Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal beschlossen.

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.

(2) Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal (Verbandsgemeinden)

- a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen,
- d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,
- e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
- f) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
- g) Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd,
- h) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck

bilden den

Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal

(– nachfolgend Friedhofsverband genannt –).

(3) Weitere Kirchengemeinden können dem Friedhofsverband beitreten.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Für die folgenden Friedhöfe, die Eigentum des Friedhofsverbandes sind, nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:

- Friedhof Bracken,
- Friedhof Bartholomäusstraße,
- Friedhof Eschensiepen,
- Friedhof Friedhofstraße,
- Friedhof Hauptstraße,
- Friedhof Heckinghauser Straße,
- Friedhof Hugostraße,
- Friedhof Kohlenstraße,
- Friedhof Norrenberg,
- Friedhof Schellenbeck,
- Friedhof Solinger Straße,
- Friedhof Unterbarmen,
- Friedhof Zu den Erbhöfen.

(2) Ziel seiner Arbeit ist es,

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.

(3) Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jeweils zwei Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Vertreterin oder ein Vertreter durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(9) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(10) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, der oder die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und der Stellvertretung,
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c) Einstellung oder Berufung, Beförderung oder Höhergruppierung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung,
- e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,

- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) Übernahme von Bürgschaften,
- k) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
- l) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,
- m) Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen,
- n) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- o) Feststellung der Jahresrechnung des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- p) Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- q) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3,
- r) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. – Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
- s) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Stilllegung von ganzen Friedhöfen,
- t) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die Entwidmung von ganzen Friedhöfen

(11) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(12) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.

(13) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorstand das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(14) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbeson-

dere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(5) Der Vorstand muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
- b) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrfrauen und Pfarrer,
- c) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind,
- d) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Friedhofsverband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen worden ist,
- e) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- g) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 100.000,00 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel,
- h) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- i) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.

(7) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(8) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern und Verbandsgemeinden zugesandt werden.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten

bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Vertretung.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Vertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und regelt die Stellvertretung.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(4) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes aller im Friedhofsverband Mitarbeitenden,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden mit Ausnahme von:
 - Beamten,
 - Mitarbeitenden, die in die Berufsgruppe 5.1 – „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ – gemäß dem Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung für Angestellte (BAT-KF) eingruppiert sind und
 - Mitarbeitenden in der Funktion des Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters und in der Funktion des stellvertretenden Friedhofsverwalters oder Friedhofsleiters.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

(5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Vertretung, des Vorstandes und der Fachausschüsse teil

§ 6

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

(4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung der Jahres-

rechnung durch die Vertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsgemeinden anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.

§ 8

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 9

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Abs. 1) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten, anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen/Vertreter (siehe § 3 Abs. 2) in der Vertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

(3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden einer Verbandsgemeinde kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 11

Ausscheiden einer Verbandsgemeinde

(1) Eine Verbandsgemeinde kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Vertretung ihren Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres erklären.

(2) In diesem Fall ist die Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

§ 12

**Satzungsangelegenheiten und Auflösung
des Friedhofsverbandes**

(1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden.

(2) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 11 Abs. 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.

Bei Auflösung des Friedhofsverbandes als Ganzes werden die Friedhöfe an die Kirchengemeinden zurückübertragen, die sie in den Friedhofsverband eingebracht haben, auch wenn sie nicht mehr Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes sind.

Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

Vermögen mit Zweckbindung:	gemäß dem definierten Zweck (z.B. Rücklage für ein Gebäude)
Dauergrabpflegevermögen:	Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten
Legate:	Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung
Sonstiges Vermögen:	prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, jedoch frühestens zum 1. März 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes, geändert durch Urkunde vom 25. Februar 2008, außer Kraft.

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. April 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Generalversammlung 2011
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank**

1002578
Az. 93-71

Düsseldorf, 28. April 2011

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

8. Juni 2011

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf Fortbildungsangebote

1001218
Az. 11-45-0

Düsseldorf, 19. April 2011

**Summer Sabbatical Greifswalder Studiensemester im
Sommersemester 2012**

Das Angebot besteht aus speziellen Veranstaltungen zur Förderung missionarischer und kybernetischer Kompetenz, „Gemeinschaft auf Zeit“ mit Impulsen zur Gestaltung geistlichen Lebens, effektive Arbeit in Kleingruppen, professionelle Gruppensupervision, Begleitung und Beratung durch die Mitarbeiter des Instituts, Ausflüge zum Kennenlernen der Kultur und Landschaft Vorpommerns, Einblicke in eine kirchliche und gesellschaftliche Situation, die von postsozialistischer Konfessionslosigkeit und starken wirtschaftlichen Problemen geprägt ist, drei Monate Leben und Studieren in der traditionsreichen Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) wird auch Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Evangelisation und Gemeindeentwicklung anbieten. Darüber werden Sie rechtzeitig informiert. Ferner steht Ihnen das gesamte Lehrangebot der Theologischen Fakultät und weiterer Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität offen.

Die Kosten betragen 1.000,00 Euro, bei Anmeldung bis 30. September 2011 900,00 Euro.

Enthalten sind die speziell für das Summer Sabbatical angebotenen Veranstaltungen:

Blockseminare und Vorträge von Mitarbeitenden des Instituts und weiteren Referenten, in denen Sie u.a. Einblicke in die Arbeit des Instituts erhalten.

Lehrveranstaltungen finden in der Zeit vom 2. April – 7. Juli 2012 statt.

Einführungstage sind am 20./21. April 2012 und Auswertungstage am 6./7. Juli 2012.

Kontakt und Ansprechpartner:
Pfarrer Dr. Martin Reppenhagen
Tel. (0 38 34) 86 25-36
E-Mail: martin.reppenhagen@uni-greifswald.de
Internet: www.ieeg-greifswald.de

1002629
Az. 02-10-11:1500111 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Roetgen, Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

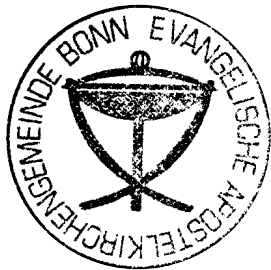
Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1002593
Az. 02-10-11:1500601 Düsseldorf, 28. April 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Apostelkirchen-
gemeinde Bonn
Kirchenkreis: Bonn
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Apostelkirchen-
gemeinde Bonn



Das Landeskirchenamt

1002623
Az. 02-10-11:1505004 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel – Kleinsiegel – der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf mit einem Kreis im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002631
Az. 02-10-11:1501927 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002631
Az. 02-10-11:1501927 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Holzbüttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

990573
Az. 02-10-11:1502507 Düsseldorf, 6. April 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Mauenheim-Weidenpesch
Kirchenkreis: Köln-Nord
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Köln-Mauenheim-Weidenpesch



Das Landeskirchenamt

1002631
Az. 02-10-11:1501927 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002630
Az. 02-10-11:1502615 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1002629
Az. 02-10-11:1500111 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002630
Az. 02-10-11:1502615 Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

997765

Az. 02-10-11:1502619

Düsseldorf, 1. April 2011

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit einer stilisierten achtblättrigen Lutherrose mit gefülltem sechsten Blütenblatt (beginnend vom obersten Blatt im Uhrzeigersinn) als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002626

Az. 02-10-11:1503129

Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberghaus, Kirchenkreis Moers, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002609

Az. 02-10-11:1505327

Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach mit der Umschrift „Kirchenkreis Birkenfeld“ und im Zentrum mit dem Text „Evang. Pfarrei Niederwörresbach“, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002627

Az. 02-10-11:1505216

Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Mettlach, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. November 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1002627

Az. 02-10-11:1505216

Düsseldorf, 28. April 2011

Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Perl, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. November 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Judith Cervigne, Kirchengemeinde Aldenhoven, Kirchenkreis Jülich, am 23. Januar 2011.

Prädikant Ralf Lüddens, Kirchengemeinde Aldenhoven, Kirchenkreis Jülich, am 23. Januar 2011.

Prädikantin Bettina Nonnweiler, Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Saar-Ost, am 6. Februar 2011.

Die ehemalige Pfarrerin z.A. Annegret Siebrands am 10. April 2011 in der Kirchengemeinde Gangelt, Waldfeucht, Seltkant, Kirchenkreis Jülich.

Wiederbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei Pastor Dirk Breidenbach werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probendienst Sabine Brandt-Knauth sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Christine Wild mit Wirkung vom 2. Mai 2011 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Jülich.

Pastorin Esther Gommel-Packbier mit Wirkung vom 16. April 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin Claudia Malzahn mit Wirkung vom 1. April 2011 die 12. Verbandspfarrstelle (JVA-Seelsorge) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Ursula Thomé mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die 6. Pfarrstelle (Gemeindedienst für Mission und Ökumene – Region westliches Ruhrgebiet) des Kirchenkreises An der Ruhr.

Pastorin Dr. Dagmar Labow mit Wirkung vom 15. April 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerin Dr. Anne Kathrin Quaaas mit Wirkung vom 1. April 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Wiebke Zölllich mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Abberufung:

Pfarrer Lothar Müller, Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2011.

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Ilka Federschmidt, Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld, zur Superintendentin, des Pfarrers Dr. Jochen Denker, Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf, zum Assessor und des Pfarrers Dr. Rainer Withöft, Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen, zum 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Oberstudienrat Jörg Beele mit Wirkung vom 1. Mai 2011 zum Studiendirektor i.K.

Oberstudienrat Markus Dalladas mit Wirkung vom 1. Mai 2011 zum Studiendirektor i.K.

Oberstudienrätin Marlies Dreifert mit Wirkung vom 1. Mai 2011 zur Studiendirektorin i.K.

Oberstudienrätin Petra Goebel mit Wirkung vom 1. Mai 2011 zur Studiendirektorin i.K.

Versetzungen:

Kirchengemeinde-Amtmann Herbert Klein vom Evangelischen Gemeindeverband Köln-Südost in den Dienst der Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreis Düsseldorf in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Entlassen:

Studienrat i.K. Axel Knappmeyer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 30. April 2011 auf eigenen Antrag.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Michael Fuhr, Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Wirkung vom 1. Mai 2011.

Pfarrer Martin Langenberg, Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2011.

Pfarrer i.W. Peter Oesterwind mit Wirkung vom 1. Mai 2011.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 18. August 2009 eine 7. Pfarrstelle errichtet worden. Der Dienst in der Pfarrstelle teilt sich auf in 50% Gemeindedienst und 21,43% funktionaler Dienst (Erteilung evangelischer Religionslehre).

Aufhebung von Pfarrstellen:

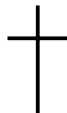
In der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. April 2011 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Veldenz, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt gehören ca. 13.000 Gemeindeglieder, die sich auf sechs Bezirke mit 5,5 Pfarrstellen und vier Predigtstellen aufteilen. Der 5. Pfarrbezirk (3.000 Gemeindeglieder) ist einer von zwei Innenstadtbezirken um die historische Hauptkirche (1.000 Sitzplätze) am Markt mit einer anspruchsvollen Gottesdienstgemeinde und allein drei regelmäßigen Gottesdiensten am Wochenende. Hier gibt es eine lebendige Citykirchenarbeit und einen großen kirchenmusikalischen Schwerpunkt mit überregionaler Ausstrahlung. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, Mitarbeitendenkreise zu pflegen und aufzubauen und Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde zu begeistern. In einer sich verändernden Großstadtgemeindesituation wird von der Pfarrstelleninhaberin/vom Pfarrstelleninhaber Bereitschaft zur bezirksübergreifenden Arbeit und ggf. Zusammenführung von Arbeitsfeldern erwartet. Die Gemeinde plant, in der Innenstadt ein neues Gemeindezentrum zu bauen. Ausgehend vom Schwerpunkt „Familienarbeit“ sollte die Bewerberin/der Bewerber im Bezirk Freude am Aufbau neuer Gemeindegruppen haben. Neben den üblichen pastoralen Diensten bilden folgende Arbeitsfelder Schwerpunkte der Pfarrstelle (insgesamt etwa 75 Prozent des Dienstumfangs): Kinder- und Familienarbeit (Kontakt zu den Kindergärten der Gemeinde und anderer Träger, Kontakt zu den verschiedenen Schulen im Bereich der Innenstadt, Leitung des Kindergottesdienstes in der Innenstadt, Krabbelgottesdienste), Arbeit am Projekt „Jugendkirche“ (25 Prozent des Dienstumfangs). Die Gemeinde hat eine sich entwickelnde Jugendkirche in eigenem Jugendhaus mit einer vielfältigen Andachtskultur und regelmäßigen Gottesdiensten. Hinzu kommen ein großes Freizeitangebot und eine strukturelle Verknüpfung zur Konfirmandenarbeit. Zum Aufgabengebiet „Jugendkirche“ gehören: kollegiale Leitung, theologische Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Jugendkirchenteam (u. a. hauptamtlicher Sozial- und Gemeindepädagoge, drei nebenamtliche Jugendleiter), Verbindung der Jugendkirche mit dem Leitungsorgan der Gemeinde. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Albrecht Fischer, Tel. (0 21 66) 8 23 70, oder Pfarrer Olaf Nöller, Tel. (0 21 66) 3 17 40. Bewerbungen



*Dazu ist Christus gestorben
und wieder lebendig geworden,
dass er über Tote und Lebende Herr sei.
Römer 14,9*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans Karl Hoffmann am 28. März 2011 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Beeck, geboren am 11. November 1936 in Altenkirchen, ordiniert am 8. Mai 1966 in Duisburg-Neudorf.

Pfarrer i.R. Emil Hütter am 29. März 2011 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, geboren am 30. Juni 1914 in Barmen, ordiniert am 1. Januar 1941 in Wuppertal-Wichlinghausen.

Pfarrer i.R. Klaus Schneider am 18. Februar 2011 in Heidenheim an der Brenz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, geboren am 17. Januar 1940 in Magdeburg, ordiniert am 11. Februar 1973 in Köln-Ehrenfeld.

richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Zum 1. September 2011 ist die 35. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre, 100% Dienstumfang, am Berufskolleg Hauptstraße in Köln-Porz, durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region neu zu besetzen. Es handelt sich um ein gewerblich-technisches Berufskolleg. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region großen Wert darauf, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. ihn ggfs. nach dem Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten Pfarrer Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die noch zu errichtende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein im Stadtteil Köln-Mülheim (Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch) ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 75% zu besetzen. Die Pfarrstelle dient der Entlastung der Superintendentin. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Wenn gewünscht, kann Hilfestellung gegeben werden, den Dienstumfang über die Erteilung von Religionsunterricht in einer Schule auf 100% anzuheben. Eine geräumige vor einigen Jahren grundsanierte Dienstwohnung (Pfarrhaus) in unmittelbarer Rheinnähe steht zur Verfügung. Die Gemeinde hat ca. 5.000 Gemeindeglieder und mit der Entlastungspfarrstelle 2,75 Pfarrstellen. Die Bevölkerungsstruktur in Köln-Mülheim ist heterogen (bürgerliches Potenzial, sozialer Brennpunkt, hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund). Die Kirchengemeinde Mülheim am Rhein ist über 400 Jahre alt und hat die Geschichte des Stadtteils entscheidend mitgeprägt (www.kirche-koeln-muelheim.de). Neben etlichen Gesprächs- und Bibelkreisen sowie sozial engagierten Gruppen gibt es auch eine innovative Kulturarbeit in unserer Friedenskirche. Ein besonderes Projekt ist die Jugendkirche „geistreich“, das wir in Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden in unserer Lutherkirche haben (www.geistreich-koeln.de). Die Ökumene im Stadtteil ist vertrauensvoll mit vielen gemeinsamen Kreisen und Aktionen. Vier in Köln-Mülheim gelegene Altenheime werden seelsorgerlich und gottesdienstlich von unserer Gemeinde betreut. Das Presbyterium wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der bereit ist, aus Liebe zum Evangelium Glaubenshilfe und Lebenshilfe weiterzugeben und am Gemeindeaufbau kreativ mitzuwirken. Ein Schwer-

punkt der Pfarrstelle wird in der Kinder- und Familienarbeit liegen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zwei anderen Stelleninhabern sowie Offenheit, Kooperationsfähigkeit und Flexibilität. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 395. Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Klaus Müller, Tel. (02 21) 80 03 34 94, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist die 1. Pfarrstelle (insgesamt 3.400 Gemeindeglieder) im uneingeschränkten Dienst möglichst zum 1. September 2011 wegen Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Daneben läuft die Ausschreibung der 2. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Kerpen, Mödrath, Langenich, Bergerhausen, Blatzheim und Niederbolheim mit Predigtstätten in Kerpen und Blatzheim. Die Gemeindegliederzahl wird in absehbarer Zeit infolge Umsiedlung des Ortsteils Mannheim um etwa 200 Personen anwachsen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Regelmäßige Gottesdienste finden sonntäglich in Kerpen und einmal im Monat sowie an Festtagen in Blatzheim statt. Dazu kommen Passionsandachten und einmal monatlich Gottesdienst im AWO-Seniorenheim. In ihrer Konzeption hat die Gemeinde mit Visionen und Zielen formuliert, was ihr wichtig ist. Dazu gehören das Grundverständnis einer einladenden, offenen Kirchengemeinde sowie die besondere Qualität der Begegnung in der Gemeinde (Den vollständigen Text finden Sie auf unserer Homepage). Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene, gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit dem Pfarrkollegen wird vorausgesetzt. Es wird eine langfristige Perspektive angestrebt, die zehn Jahre überschreitet. Ihre Aufgaben umfassen auch Schulgottesdienste an Grund- und Hauptschule (am örtlichen Gymnasium ist ein Schulpfarrer eingesetzt), Hausbesuche, Begleitung eines zweigruppigen Kindergartens, Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten, Mitwirkung an der Ökumene. Eine Pfarrwohnung in der Nähe der Kirche steht demnächst nach Freiwerden und Renovierung zur Verfügung. Die Aktivitäten der Gemeinde sind von einem starken ehrenamtlichen Engagement geprägt. Sie sind im Internet unter www.evangelisch-in-kerpen.de einsehbar. Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner der stellvertretende Vorsitzende Alfred Hoffmeister, Tel. (0 22 37) 29 69, zur Verfügung. Stimmt Ihr Kompetenzprofil mit der Erwartungsstruktur des Presbyteriums überein, dann schicken Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Neunkirchen mit 2.800 Gemeindegliedern liegt 25 km östlich von Bonn und 35 km südöstlich von Köln im südlichsten Teil des Bergischen Landes. Sie besitzt eine schöne Kirche mit einem Gemeindezentrum und einem Pfarrhaus. Neunkirchen verfügt über eine gute Infrastruktur mit allen Schultypen

und guten Einkaufsmöglichkeiten. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein hoch engagiertes und aufgeschlossenes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und eine einladende Gemeinde, die offen ist für die Weiterentwicklung von bewährten Aufgabenfeldern, aber auch für neue Ideen. Erwartet werden eine zeitgemäße und überzeugende Gestaltung von Gottesdiensten auch in besonderen Formen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden (Familien-, Gospel-, Taizé-, Guten-Abend-Gottesdiensten), eine lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung, eine nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in unterschiedlichen sozialen und persönlichen Lebenslagen und ein ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Erwartet werden ferner die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, die Suche und Begleitung von Ehrenamtlichen und darüber hinaus die Stärkung von Kooperationen mit Nachbargemeinden, der Präsenz von Kirche in Schule und Öffentlichkeit sowie der Tafelprojekte in der Kommunalgemeinde. Schwerpunkte der Gemeinde liegen in der Konfirmandenarbeit sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Kooperation mit der hauptamtlichen Jugendleiterin zu verantworten sind. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auskünfte erteilen Pfarrer Reinhard Bartha, Tel. (0 22 06) 13 77, und Pfarrerin Editha Royek Tel. (0 22 46) 16 83 46. Weitere Infos über die Gemeinde sind auch unter www.ev-kirche-9kirchen.de abrufbar. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Wuppertal-Elberfeld ist im Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl die noch zu errichtende Entlastungspfarrstelle für die Superintendentin mit einem Dienstumfang von 100% ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde hat 3,0 Gemeindepfarrstellen, davon 0,5 in der Gehörlosenseelsorge für den Kirchenkreis. Zum Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl gehören rund 3.100 Gemeindeglieder. Er liegt im Stadtteil Uellendahl, der in den 60er bis 80er Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs hatte. In dieser Zeit wurde auch das Gemeindezentrum gebaut, das vor acht Jahren um einen Kirchsaal ergänzt wurde. Zur Arbeit im Gemeindezentrum gehört die so genannte „Menschenhaus-Arbeit“ mit evangelischer Familien- und Erwachsenenbildung und einem Eine-Welt-Laden. Im Untergeschoss befindet sich das Zentrum für Kinder und Jugendliche, in dem die Gemeinde und die Stadt Wuppertal gemeinsam offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten. Die Gemeindebezirke haben ein jeweils eigenes Profil, arbeiten aber z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eng zusammen. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit. Der Aufgabenbereich der Entlastungspfarrstelle umfasst das gesamte Spektrum einer Gemeindepfarrstelle: Kontakte zum Kindergarten des Evangelischen Kindertagesstättenvereins und zur Gemeinschaftsgrundschule, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Gottesdienste, Seelsorge und Begleitung von Kreisen und Gruppen sowie ein städtisches Altenheim. Es soll aber nicht nur – nach durchaus kritischer Prüfung – Bewährtes fortgeführt, sondern auch Neues gewagt werden, etwa der weitere Ausbau neuer Andachts- und Gottesdienstformen, eine stärkere Ansprache der mittleren Generation und – angesichts der zunehmenden Zahl älterer Gemeindeglieder – die Entwicklung neuer Angebote für jung gebliebene Seniorinnen und Senioren. Wenn Sie – eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar – Menschen für den Glauben

in zeitgemäßer und lebensnaher, je nach Situation auch in ganz elementarer Form begeistern können, Freude an der Theologie haben, Verschiedenheit und Vielfalt der Gemeindearbeit als Ausdruck der bunten Gnade Gottes wahrnehmen, Motivationsstärke, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeit mitbringen, dann bewerben Sie sich bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes beim Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Tel. (02 02) 9 74 40-801, zur Verfügung.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in den VAE einen Pfarrer. Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: pastoralen Dienst v.a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran, Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegliederarbeit sind erwünscht, Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events etc., Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“, Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Gemeinde nach außen, Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen, Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen, Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen, sehr gute englische Sprachkenntnisse. Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung/eines Hauses in Dubai, einen Dienstwagen. Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindegliederarbeit. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Oberkirchenrat Nieper (05 11/27 96-237) zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Juni 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de.

Im Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim (Bergstraße) ist zum 1. Januar 2012 eine Stelle (100%) als Wissenschaftliche Referentin/Wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Ostkirchenkunde) zu besetzen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben: Beobachtung von Leben und Lehre der orthodoxen Kirchen der byzantinischen und orientalischen Traditionen, Begleitung und Auswertung ökumenischer Dialoge mit den orthodoxen Kirchen in enger Abstimmung mit der EKD, Beratung kirchlicher und wissenschaftlicher Gremien, regelmäßige Mitarbeit an den Publikationen des Instituts, Vortragstätigkeit und Gestaltung von Fortbildungsangeboten im Auftrag des Instituts. Erwartet werden: theologisch fundierte

Meinungsbildung aus protestantischer Sicht, ökumenische Erfahrung und Dialogfähigkeit, theologische Promotion oder vergleichbare Qualifikation, Teamfähigkeit und didaktische Kompetenz, gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift, Kenntnisse einer für die Ostkirchen relevanten Fremdsprache, Wohnsitznahme in der Region Bergstraße, Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Geboten werden: verantwortungsvolles, weitgehend selbstständiges Aufgabengebiet, Mitarbeit im Kollegium eines angesehenen wissenschaftlichen Instituts, Vergütung nach der landeskirchlichen Pfarrbesoldungsordnung (A 13/A14) bzw. nach TVöD (DVO.EKD). Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums für das Konfessionskundliche Institut für zunächst fünf Jahre (Pfarrdienst) bzw. für zwei Jahre (Angestellte), Verlängerung ist möglich. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis 1. Juni 2011 an den Geschäftsführenden Vorstand des Evangelischen Bundes, Postfach 12 55, 64602 Bensheim. Auskünfte erteilt der Institutsleiter Dr. Walter Fleischmann-Bisten, Tel. (0 62 51) 84 33 12.

Stellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Referenten für das Zentrum für Männerarbeit ein. Das Zentrum berät und begleitet Männerprojekte in Gemeinden und Kirchenkreisen, schult und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, führt Tagungen und Seminare mit für Männer relevanten Themen durch und bietet Praxishilfen für Mitarbeiter der Jungen- und Männerarbeit an. Das Zentrum vertritt die Männerthemen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die befristet ist bis zum Ablauf des 31. August 2013. Vom Bewerber werden ein deutlich evangelisches Profil, gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen sowie ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Pädagogik bzw. Sozialpädagogik erwartet. Sozialwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeit und Bereitschaft, sich auch wissenschaftlich mit den soziologischen Aspekten von männer-spezifischen Fragen im kirchlichen und nicht kirchlichen Umfeld auseinanderzusetzen, sind erwünscht. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Beratung ehrenamtlicher Gremien sowie ehrenamtlicher und beruflich tätiger kirchlicher Mitarbeiter in für Männer spezifischen Fragen (u.a. Gender Mainstreaming), die Planung und Durchführung von regionalen und überregionalen Männerangeboten, die Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung sowie die Wahrnehmung und Bewertung gesellschaftlicher Weiterentwicklung von Männerfragen und männlichem Rollenverhalten einschließlich der Umsetzung der Ergebnisse für die Männerarbeit. Die Beteiligung an administrativen Aufgaben wird erwartet, ein Interesse an IT-Fragen ist wünschenswert. Weitere Informationen über die Jungen- und Männerarbeit der Ev. Kirche im Rheinland können Sie nachlesen unter „www.maennerarbeit-rheinland.de“. Die Stelle wird nach EG 10 BAT-KF vergütet. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Diese werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Richten Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II.2, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im

Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Am Paul-Schneider-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 55590 Meisenheim ist zum neuen Schuljahr die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Oberstudiendirektorin i.K./Oberstudiendirektor i.K. – Bes.-Gr. A 16 BBesO oder entsprechend TV-L) neu zu besetzen. Das Paul-Schneider-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium im Kirchenkreis An Nahe und Glan in Rheinland-Pfalz mit etwa 500 Schülerinnen und Schülern und einem angeschlossenen Internat mit 45 Plätzen. Als landeskirchliche Schule hat das Paul-Schneider-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Im Rahmen des Bemühens um eine ganzheitliche Bildung gewinnt das diakonische Arbeitsfeld mit dem bewährten Wahlfach Diakonie und dem verpflichtenden Sozialpraktikum zunehmend an Bedeutung. An der Entwicklung inklusiver Akzente wird zurzeit gearbeitet. Das Fach Sport (u. a. mit täglicher Sportstunde) ist ein weiterer Schwerpunkt des Unterrichtsangebotes. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die sich mit evangelischen Bildungszielen identifiziert und in der Schulleitung gemeinsam mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich gestalten will. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft, personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an eine Schule in Trägerschaft der evangelischen Kirche zu stellen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2011 zu richten an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-620.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir suchen eine ev. Mitarbeiterin/einen ev. Mitarbeiter für 19,5 Std./Woche zur Entlastung des Pfarrdienstes für die Bereiche Seniorenarbeit und Diakonie im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis. Die Ausschreibung richtet sich an Diakoninnen/Diakone, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und Theologinnen/Theologen. In Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer sowie den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Kölner Bezirk Deutz/Poll wünschen wir uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter. Sie sollten in selbstständiger Verantwortung Gruppen und Angebote im Bereich Senioren und diakonische Arbeit initiieren, leiten und begleiten. Unter anderem umfasst dies die Leitung des Besuchsdienstkreises, der Frauenhilfe und der Betreuung von zwei Altenheimen. Sie sollten fähig sein, selbstständig Andachten zu formulieren und abzuhalten. Eine Ordination wäre wünschenswert, ist aber nicht notwendig. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Tempelstraße 29, 50679 Köln. Für nähere Informationen steht Ihnen Pfarrer Roger Schwind zur Verfügung, Tel. (01 73) 2 13 48 91 oder (01 79) 5 03 54 94.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Literaturhinweise:

Die Lutherkirche in Barmen. Vierte Kirche der Gemeinde Wupperfeld. Festschrift anlässlich der Einweihung am 7. März 1911, im Auftrag des Presbyteriums hg. unter Mitwirkung des Prof. Werdelmann von Robert Seeliger. Nachdruck der Ausgabe 1911 ergänzt mit Grußworten und Beiträgen von Hans Joachim de Bruyn-Ouboter u. Joachim Dorf Müller. Hg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung Wupperfeld in Barmen anlässlich der Jahrhundertfeier der Lutherkirche in Heidt. Wuppertal 2011, 57 S., Abb.

„Liturgie als Bauherr?“ **Moderne Sakralarchitektur und ihre Ausstattung zwischen Funktion und Form**, Hans Körner/Jürgen Wiener (Hg.). Essen: Klartext 2010, 326 S., Abb. ISBN 978-3-8375-0356-2

Vom offenen Himmel erzählen. **Anleitung zum Umgang mit der Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Praxisanleitung, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II, Dez. II.1. Düsseldorf 2011, 16 S.

Chance für eine gerechtere Welt. **Biblisch-theologische Impulse zu den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten im Kontext der Globalisierung.** Beschlossen von der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland am 12. Januar 2011. Dokumentation, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II, Dez. II.1. Düsseldorf 2011, 28 S.

Menschen pflegen – Menschlichkeit bewahren. Impulspapier, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II, Dez. II.1. Erarbeitet. vom Ständigen Theologischen Ausschuss, Seelsorgeausschuss u. Diakonieausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland ... Düsseldorf ca. 2011, 31 S.

Gemeinde & Diakonie. Erleben – verstehen – gestalten. Ein Handbuch, hg. von Hans W. Höroldt und Volker König. Mit Beiträgen von Dieter Beese ... Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2011, 223 S., Abb. (Eteos). ISBN 978-3-87645-194-7

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2012. Mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung und Terminkalender, hg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2011, 88 S.

Warnhinweis:

Aus dem Kirchenkreis Saar-West sind wir über die nachfolgend geschilderte Angelegenheit informiert worden. Wir verbinden diesen Hinweis ausdrücklich mit der dringenden Bitte um entsprechende Beachtung:

Anfang Dezember 2010 sind bei einigen Kirchengemeinden Faxen eines so genannten Branchenverzeichnisses „Gelbes Branchenbuch“ unter dem Zusatz des jeweiligen Ortes eingegangen. In diesen Faxen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-adresse) zu überprüfen und ggf. Änderungen mitzuteilen. Das gewählte Layout kann zu einer Verwechslung mit dem bekannten Branchenverzeichnis „Gelbe Seiten“ führen. Allerdings handelt es sich bei dem „Gelben Branchenbuch“ ausschließlich um ein Internetportal, deren Anbieter und Betreiber die Firma „TM Marketing Service Ltd“ mit Sitz in England (London) ist. Für eine Eintragung in dieses Verzeichnis entstehen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der zuvor genannten Firma Kosten in Höhe von 497 Euro. Die Kostenpflichtigkeit ist nicht ohne weiteres auf den Faxen zu erkennen. Allein schon bei der Kontrolle der Daten und entsprechende Mitteilung an das Branchenverzeichnis auf Grund der im Dezember 2010 eingegangenen Faxen werden seitens des Anbieters diese Kosten geltend gemacht. Einige betroffene Kirchengemeinden versuchen unter Beauftragung eines Rechtsbeistandes gegen diese Rechnungsstellung vorzugehen.

Das Landeskirchenamt

Berichtigung zum KABI 04/2011

Im KABI. 04/2011 muss in den Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz auf Seite 258 zu § 31 Absatz 3 und auf Seite 259 zu § 32 Absatz 4 die Paragraphenangabe zum Verwaltungsgerichtsgesetz richtig heißen: **§ 16 VwGG.**

Im KABI. 04/2011 auf Seite 260 muss der Link zum Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2012 richtig lauten: **www.presbyteriumswahl2012.de**